

Resolution Amtsrichtertag 2009

veranstaltet vom Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e.V. (DRB)

Workshop 1 - Amtsrichterliche Arbeitsgestaltung und Arbeitsbelastung

Gerechtigkeit kostet Geld

Die Amtsgerichte sind als Teil der Dritten Gewalt eine wichtige Säule der Gesellschaft.

Amtsrichter haben den Anspruch, qualitativ hochwertige Arbeit zu erbringen.

Die Bedeutung der Amtsgerichte und die Wertigkeit der Arbeit wird in der Politik nicht ausreichend wahrgenommen.

Der gewachsene und ständig weiter wachsende Erledigungsdruck gefährdet Ansehen und Qualität der amtsrichterlichen Arbeit.

Die sachgerechte Erledigung von Verfahren erfordert eine angemessene Personal- und Sachausstattung. Dies ist gegenwärtig auch im Verhältnis zu den anderen Instanzen und Gerichtsbarkeiten nicht der Fall.

Die amtsrichterliche Tätigkeit ist auf ihren Kernbereich zurückzuführen.

IT-Technik muss effizient sein und darf nicht zu Mehrbelastung führen.

Bei Aufgabenzuweisungen an das Amtsgericht ist eine angemessene Bewertung der Arbeit vorzunehmen. Bei Verlagerungen darf die Bewertung nicht geringer sein als beim zuvor zuständigen Gericht.

Workshop 2 - Der Amtsrichter in der Gesellschaft

An den Amtsgerichten werden die meisten und zahlreiche für den Bürger existenziell wichtige rechtliche Angelegenheiten erledigt. Deshalb muss das Ansehen der Amtsrichter gestärkt und die Bedeutung ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit deutlicher gemacht werden.

1. Um die Aufgaben in der erforderlichen Qualität zeitnah erfüllen zu können ist eine angemessene Personalausstattung im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich erforderlich.
Die Landesregierung wird aufgefordert, den Personalbedarf an den Amtsgerichten entsprechend der von ihr veranlassten Personalbedarfsberechnung –Pebb§y – 1 : 1 bereit zu stellen, wie es in verschiedenen Bundesländern bereits praktiziert wird und dabei auch den zukünftigen Personalbedarf, der durch weitere gesetzliche Maßnahmen wie Einführung des Großen Familiengerichts entsteht, angemessen zu berücksichtigen.
2. Dazu gehört auch eine amtsangemessene Besoldung der Amtsrichter und eine Ausstattung der Amtsgerichte, die einer vergleichbaren Institution in der Wirtschaft entspricht, um auch für die Zukunft qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen.
3. Amtsrichter und Direktoren von Amtsgerichten müssen einer Darstellung ihrer Arbeit in der Öffentlichkeit aufgeschlossen gegenüber stehen; dazu gehören aktive Pressearbeit und öffentliche Veranstaltungen wie Tage der Offenen Tür u.ä. Auch dafür müssen die erforderlichen finanziellen Mittel bereit gestellt werden.

Workshop 3 - Der Amtsrichter im Gericht: Einzelkämpfer oder Teamplayer?

Verhältnis zwischen Richtern und ihren Geschäftsstellen

Wir als Amtsrichter sind aufgefordert, unsere individuellen Arbeitsabläufe mit der GS/Serviceeinheit dauerhaft abzustimmen. Das setzt gegenseitiges Verstehen ebenso voraus, wie eine Kontinuität auf den Arbeitsplätzen. Dieser Prozess kann durch strukturierte Kommunikationsformen begünstigt werden, aber auch unabhängig von Vorgaben seitens der Verwaltung durch persönliche Initiative erfolgen.

Verhältnis der Richter untereinander

Amtsrichter sind aufgefordert, unter Wahrung ihrer richterlichen Unabhängigkeit Erfahrungen auszutauschen und im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung im Amtsgerichtsbezirk gemeinsame rechtliche Positionen zu erarbeiten. Auf informeller Ebene können Rechtsstandpunkte ausgetauscht und gegebenenfalls abgestimmt werden, ohne die eigene Unabhängigkeit in Frage zu stellen („Flursenat“). Dies kann gegebenenfalls auch durch regelmäßige Dienstbesprechungen oder Abteilungsstrukturen institutionalisiert werden. Soweit dabei die Ergebnisse in Protokollen festgehalten werden, können diese zur Einarbeitung neuer oder Information nicht beteiligter Kollegen verwendet werden.

Amtsrichter sind aufgerufen, den Richterrat als Plattform stärker zu nutzen, ihn zu unterstützen und sich dort zu engagieren. Er kann auch als Moderator für Binnenkommunikation und Förderung des „Teamgeistes“ genutzt werden.

Verhältnis zwischen Planrichtern und Proberichtern

Betreuungsbedarf besteht gerade auch im Hinblick auf die enorme Arbeitsbelastung.

Bedarf an einer Institutionalisierung des Hilfsangebotes – insbesondere von Seiten der Verwaltung – besteht jedoch angesichts der gelebten Arbeitswirklichkeit nicht.

Amtsrichter sind aufgerufen, auch weiterhin den jüngeren Kollegen Hilfsangebote zu machen, um ihnen den Start am Amtsgericht zu erleichtern und sie persönlich und fachlich zu integrieren.

Informelle Hilfsangebote können und sollten auch über den örtlichen Richterrat erfolgen oder vermittelt werden.

Zur Förderung der Kommunikation und zur Bewusstmachung der bestehenden Hilfsangebote ist eine begleitete Vorstellungsrunde sinnvoll (gegebenenfalls bei größeren Gerichten auch Rund-Email mit Foto; Laufzettel mit Begleitung).